Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 16.

(Nr. 11410.) Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Vom 27. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Borbeck, Altenessen, Bredeney und Haarzopf werden unbeschadet der Vorschriften in §§ 2 und 3 von dem Landkreis Essen abgetrennt und mit dem Stadtkreis Essen vereinigt.

§ 2.

Derjenige Teil der Gemeinde Borbeck, der westlich von Läppkes Mühlenbach und nördlich des Sammelbahnhofs Frintrop liegt, wird in dem im § 2 der Anlage 1 zur Begründung dieses Gesetzes umschriebenen Umfange mit dem Stadtkreis Oberhausen vereinigt.

§ 3.

Der im Ruhrtale belegene Teil der Gemeinde Bredeney, Unterbredeney, in dem im § 5 der Anlage 1 zur Begründung dieses Gesetzes umschriebenen Umfange verbleibt bei dem Landkreis Essen und wird mit der Stadt Werden vereinigt.

§ 4.

Der Vereinigung werden die von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf als Teile des Gesetzes im Amtsblatte zu veröffentlichenden Bedingungen zugrunde gelegt, welche in den Anlagen 2 bis 7 zur Begründung dieses Gesetzes je unter A aufgeführt sind.

Die nach § 2 mit dem Stadtkreis Oberhausen und nach § 3 mit der Stadtgemeinde Werden zu vereinigenden Parzellen werden von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf im Amtsblatte veröffentlicht.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1915.

§ 5.

Durch die in diesem Gesetze vorgesehene Veränderung der Grenzen des Landkreises Essen und des Stadtkreises Essen werden die Wahlbezirke Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 5, 13 und 14 (Nr. 25, 26 und 27 des Anlagenverzeichnisses A zu dem Gesetze, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderung der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906, Gesetzsamml. S. 313) nicht berührt.

§ 6.

Die Amtsgerichte Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen behalten ihre Bezirke über den 1. April 1915 hinaus bis auf weiteres bei. Das Amtsgericht Borbeck führt vom ersten Tage des auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an die Bezeichnung Essen-Borbeck.

Durch Königliche Verordnung können:

a) der im § 2 bezeichnete Teil der Gemeinde Borbeck unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck dem Amtsgericht Oberhausen sowie die Gemeinde Bredeney (mit Ausnahme des im § 3 bezeichneten Gebiets) unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Werden und die Gemeinde Haarzopf unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Mülheim (Ruhr) dem Amtsgericht Essen zugelegt,

b) innerhalb des erweiterten Stadtkreises Essen Grenzberichtigungen zwischen den Amtsgerichten Essen und Essen-Borbeck vorgenommen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.